

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 82

Abt. A:

**Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte**

Scintilla de libro legum

**Römisches Vulgarrecht unter den Merowingern.
Die Fuldaer Epitome der Lex Romana Visigothorum**

**Rekonstruiert, übersetzt und
kommentiert von**

Detlef Liebs



Duncker & Humblot · Berlin

DETLEF LIEBS

Scintilla de libro legum

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 82

Abt. A: Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte

Scintilla de libro legum

Römisches Vulgarrecht unter den Merowingern.
Die Fuldaer Epitome der Lex Romana Visigothorum

Rekonstruiert, übersetzt
und kommentiert von

Detlef Liebs

mit einem Beitrag von
Gerhard Schmitz



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Fotosatz Voigt, Berlin

Druck: Metasystems Print- & Publishingservices, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 978-3-428-18335-7 (Print)

ISBN 978-3-428-58335-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Bisher glaubte man, diese Epitome vernachlässigen zu können; zu wirt erschien, was in der einzigen Handschrift mit ihr verlautet. Bei genauerem Hinsehen, wenn man zwischen dem, was in der Handschrift steht, und der zu vermutenden ursprünglichen Fassung der Epitome unterscheidet, erweist sie sich als die eigenwilligste unter den bisher veröffentlichten Breviar-Epitomen. 1882 hat Karl Zeumer den anderen Hauptteil der Handschrift, die Formelsammlung von Angers, ediert, gleichfalls nur hier in einer offensichtlich verderbten Fassung erhalten, allerdings nicht mehr ganz so schlimm wie die Epitome. Auf sie bin ich bei meiner Beschäftigung mit dem römischen Recht in Gallien neugierig geworden, als ich zur Epoche nach Wegfall des weströmischen Kaisers gelangt war. Hubert Mordek ermutigte mich, mir die Handschriften selbst anzusehen, und die daraufhin in der Nationalbibliothek in Paris gemachten Erfahrungen ließen den Entschluss reifen, auch die Fuldaer Handschrift genauer zu studieren. Meine Entpflichtung in der Mitte meines 69. Lebensjahrs und die damit verbundene Entlastung von zeitraubenden Nebenpflichten und bald auch fast ganz von der Lehre ließen mir nicht sofort die nötige Muße. Der unmittelbare Austausch mit Wolfgang Kaiser spornte mich schließlich an, auf anregende Kongresse weitgehend zu verzichten, um dieses Projekt zu einem Abschluss zu bringen.

Am 12. Juli 2013 traf ich in Tübingen Gerhard Schmitz, wobei sich ergab, dass wir beide an dieser Handschrift arbeiteten und er ebenso wie ich im Besitz einer Kopie war. Damals war er mit einer vorläufigen Fassung bis etwa Blatt 80 gelangt, während ich nur erst meinen Mikrofilm ausgedruckt und überblickt hatte. In den folgenden Wochen befasste er sich daraufhin außer mit Blättern am Anfang mit Blatt 78 bis 133. Am 22. Juli entdeckte er in München im Archiv der *Monumenta Germaniae Historica* eine anonyme maschinenschriftliche Umschrift aus den 1920er Jahren, wovon er mir eine Kopie von Bl. 76 bis 133 schickte. Es handelt sich um eine wortwörtliche Umschrift, nicht fehlerfrei, manchmal mit Versuchen einer Konjektur; Zeilenumbrüche sind nicht festgehalten. Auch schickte er mir Proben für die mögliche Gestaltung einer Edition. Darüber konnten wir uns freilich nicht einigen. So überließ er mir das Projekt. Ich danke ihm sehr für mannigfache Hilfe, doch erschien mir eine Rekonstruktion des zu vermutenden ursprünglichen Texts sinnvoller als eine Edition der einzigen überlieferten Fassung, die bei einem Rechtstext, den wir nur in einer gründlich verderbten Fassung kennen, kaum befriedigend möglich ist. Auch wollte ich eine Übersetzung hinzufügen, die stets zu genauerer Erfassung des rechtlichen Gehalts zwingt, sowie einen Kommentar.

Sprachlich habe ich mich bemüht, denen, die Deutsch als Fremdsprache lesen, keine unnötigen Hürden insbesondere bei zusammengesetzten Wörtern in den Weg zu legen, die deshalb öfter als üblich mit Bindestrich gedruckt sind. Kommata habe ich sparsamer als im Deutschen üblich gesetzt, weil zumal in längeren Sätzen allzu viele Kommata nach meiner Erfahrung eher verwirren als dass sie dem Verständnis helfen.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda, die mir einen Mikrofilm der Handschrift zur Verfügung gestellt hatte, ließ auf Rückfrage Farbfotografien mehrerer im Mikrofilm nicht vollständig entzifferbaren Seiten von einem professionellen Fotografen herstellen. Schließlich habe ich wegen verbliebener Zweifel die Handschrift mehrmals eingesehen. Für die Vermittlung all dessen danke ich Frau Gerda Lobe-Röder von der Landesbibliothek und für mehrmalige Einsichtnahme in die Handschrift dem stellvertretenden Leiter der Bibliothek, Herrn Berthold Weiß vielmals. Nicht zuletzt danke ich dem Verlag Duncker & Humblot, insbesondere Herrn Dr. Florian Simon, für sein immer neues Entgegenkommen bei der Gestaltung dieses Buches, gewissermaßen eine Fortsetzung von Bd. 38 dieser Reihe.

Freiburg im Breisgau, am 18. November 2021

Detlef Liebs

Inhalt

A. Einleitung	13
I. Die Handschrift	13
II. Qualität und Alter der Sammlung	15
III. Inhalt	20
IV. Mängel der Handschrift im Einzelnen	22
V. Zur Rekonstruktion	24
VI. Zur Übersetzung	31
VII. Zum Kommentar	33
B. Text und C. Übersetzung	34
D. Kommentar	202
E. Zusammenfassung	413
I. E kürzt	413
II. Die Vorlage(n)	415
1. Geringfügig verbesserte Breviar-Ausgabe(n)	417
2. Angereicherte Breviar-Ausgabe(n)	418
a) Aus dem Codex Theodosianus	419
b) Aus einer weiteren Sammlung nachtheodosianischer Novellen	419
c) Aus der Gai Epitome?	421
d) Aus den Paulussentenzen?	421
e) Aus dem Codex Gregorianus?	421
f) Aus Papinians Responsen?	422
III. Rechtsänderungen	422
1. Verallgemeinerungen	423
2. Abschwächungen und Milderungen	428
3. Strengere Bestimmungen	433
4. Kirchliche Belange	435
5. Antisemitismus	436
6. Stellung der Frau	438
7. Berücksichtigung sonstwie veränderter Verhältnisse	439
8. Umdeutung von Unverstandenem	443
9. Eine Verbesserung der Vorlage	445

IV. Nutzen für die Rechtspraxis	445
1. Nutzen der einstigen Epitome	446
2. Nutzen der Abschrift	449
Literatur	451
Sachregister	464

Abkürzungen

aaO., aaOO.	am (kurz vorher) angeführten Ort, an den (kurz vorher) angeführten Orten
a. c. i.	accusativus cum infinitivo
ARC	Atti dell'Accademia Romanistica Costantiniana
Bl.	Blatt
CG	Die hier vorgelegte Epitome des Codex Gregorianus
CGr	Codex Gregorianus
CH	Die hier vorgelegte Epitome des Codex Hermogenianus
CHm	Codex Hermogenianus
CJ	Codex Justinianus
CTh	Codex Theodosianus ¹
D.	Digesten
d.h.	das heißt
E	Der Autor der hier vorgelegten Breviar-Epitome
ET	Edictum Theoderici ²
FIRA	Fontes iuris Romani antejustiniani, 2. Aufl. I–III, Florenz 1940–1943
G	Die hier vorgelegte Epitome des Liber Gai (sog. Gai Epitome)
GE	Die sog. Gai Epitome ³
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 2008 ff.
Hs.	Halbsatz
IGr	Interpretatio zum Codex Gregorianus ¹
IHm	Interpretatio zum Codex Hermogenianus ¹
INMai	Interpretatio zu den Novellen Majorians ¹
INMar	Interpretatio zu den Novellen Marcians ¹
INSev	Interpretatio zu den Novellen des Libius Severus ¹
INTh	Interpretatio zu den Novellen von Theodosius II. ¹
INVal	Interpretatio zu den Novellen Valentinians III. ¹
IP	Interpretatio zu den Paulussentenzen ¹
IT	Interpretatio zum Theodosianus-Auszug im Breviar ¹

¹ Ausgaben des Theodosianus, der Interpretationen dazu und zu anderen Werken s. Einleitung unter V.

² Ausgabe: Bluhme, Edictum, wobei jedoch zu beachten ist, dass CJ und CTh inzwischen anders gezählt werden; verkannt von Baviera, in: FIRA II 681–710, und anderen.

³ Ausgabe: Kübler, Gai.

ITh	Interpretatio zum Codex Theodosianus ¹
LRB	Lex Romana Burgundionum ⁴
LRC	Lex Romana Curiensis ⁵
LRV	Lex Romana Visigothorum, auch kurz „Breviar“ genannt ⁶
LRVA	Appendix zur Lex Romana Visigothorum ⁷
LV	Lex Visigothorum (oder Liber iudiciorum) ⁸
MGH	Monumenta Germaniae Historica
NA	Die hier vorgelegte Epitome von Novellen des Anthemius
NAnt	Novellen des Anthemius ⁹
NJ	Novellen Justinians
NMai	Novellen Majorians ⁹
NMc	Die hier vorgelegte Epitome der Novellen Marcians
NMi	Die hier vorgelegte Epitome der Novellen Majorians
NMx	Die hier vorgelegte Epitome einer Novelle des Petronius Maximus
NS	Die hier vorgelegte Epitome der Novellen des Libius Severus
NSev	Novellen des Libius Severus ⁹
NT	Die hier vorgelegte Epitome der Novellen von Theodosius II.
NTh	Novellen von Theodosius II. ⁹
NV	Die hier vorgelegte Epitome der Novellen Valentinians III.
NVal	Novellen Valentinians III. ⁹
P	Die hier vorgelegte Epitome der Paulussentenzen
PR	Die hier vorgelegte Epitome der Responsen Papinians
PS	Die pseudo-paulinischen Sententiarum ad filium libri V ¹⁰
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung 1893–1978
RH	Revue historique de droit français et étranger, 4. Serie
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité, 3. Serie
s.	siehe oder saeculi
S.	Satz oder Seite
SRRB	Syrisch-römisches Rechtsbuch ¹¹
s. v., s. h. v.	sub voce, sub hac voce (unter dem/diesem Stichwort)
T	Die hier vorgelegte Epitome des Codex Theodosianus
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
UR	Der pseudo-ulpianische Regularum liber singularis

⁴ Ausgabe: von Salis, Leges 123–163.

⁵ Ausgabe: Meyer-Marthaler, Lex Romana.

⁶ Ausgabe: Hänel, LRV.

⁷ Ausgabe: Krüger, Appendices.

⁸ Ausgabe: Zeumer, Leges.

⁹ Ausgabe der nachtheodosianischen Novellen: Meyer, Nov.

¹⁰ Ausgabe: Seckel/Kübler, Pauli.

¹¹ Ausgabe: Selb/Kaufhold, Das Syrisch-römische.

UB	Universitätsbibliothek
VIR	Vocabularium iurisprudentiae Romanae I–V, Berlin 1903–1987
Z.	Zeile
z. B.	zum Beispiel
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung

A. Einleitung

I. Die Handschrift

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda verwahrt unter der Signatur D 1 eine Pergamenthandschrift in handlichem Format¹ aus dem späten 8. Jh.,² also aus ungefähr derselben Zeit wie die Vandalgarius-Handschrift der St. Galler Stiftsbibliothek aus dem Jahr 793 n. Chr.³ Letztere stammt vermutlich aus der heutigen Westschweiz,⁴ die damals zu Burgund gehörte, die Fuldaer dagegen wahrscheinlich aus der Loire-Gegend, vermutlich Angers, allenfalls Tours.⁵ Denn sie enthält außer der hier interessierenden Epitome der *Lex Romana* ursprünglich der Westgoten,⁶ heute *Lex Romana Visigothorum* oder kurz ‚Breviar‘ genannt, nach wenigen Exzerpten aus Isidor von Sevilla⁷ die Formelsammlung von Angers⁸ allenfalls aus dem späten 6., eher dem 7. Jh. Denn zwischen deren Hauptteil und einem Nachtrag ist eine Zeitrechnung eingeschoben,⁹ die bis *in anno tercio theudorico regis* reicht¹⁰ und unmittelbar vorher festgehalten hatte *theodoro et childorico a mundi inicio anni sunt v milia dcccclxxx*, also 5880 Jahre. Das

¹ Jetzt 19 x 12,5 cm (vor 1470: 20,5 x 13 cm, s. unten). Auch zugänglich unter fuldig.hs-fulda.de, D 1.

² *Bischoff*, *Schreibschulen* 258 f. (zuerst 1940), danach *Bergmann*, *Formulae*, bes. 5–9, hier 5; *ders.*, *Verlorene* 4, wo er allerdings sagt, Bischoff habe die Handschrift dem „ausgehenden“ 8. Jh. zugewiesen; *Hausmann*, *Fulda* 105: „Ende der 2. Hälfte des 8. Jh. ... vermutlich in Angers“; *Meyer*, *Nov. LIII*: „saec. VIII ineunte“, wohl nach *Zeumer*, *Formulae* 1: „saeculo ut videtur octavo ineunte scripto“, dazu *Bischoff* aaO.: „greift zweifellos zu hoch“; *Hänel*, *LRV LXXIV* (Nr. 45): „... factum esse puto in Gallia saeculo IX.“, während *Pertz*, *Bemerkungen* 801, für das 8. Jh. eintrat. Genauere Beschreibungen der ganzen Handschrift: *Hänel*, *LRV LXXIII–LXXV*; *Hausmann*, *Fulda* 104–109. Schlecht unterrichtet *Mommsen*, *Th C* (unter *FULDENSIS* D I).

³ St. Gallen, Stiftsbibliothek 731. Dazu *Liebs*, *Legis* 1 f.

⁴ *Liebs*, *Legis* 1, folgte noch der häufig geäußerten Meinung, sie sei „wohl in Lyon“ entstanden, was *David Ganz* (mündlich Juni 2013) jedoch für ausgeschlossen hält, die alternativ geäußerte Lokalisierung in die Westschweiz dagegen für möglich.

⁵ *Bischoff*, *Schreibschulen* 259: „vermutlich in Angers (oder Tours) entstanden“, während *Lowe*, *Codices VIII* (1959) 49, allgemein die Loire-Region für wahrscheinlich erklärt.

⁶ Bl. 1^v–14^r Zeile 10 (Titelverzeichnis) und 15^r Z. 19–133^r Z. 7.

⁷ Bl. 133^r Z. 8–135^v.

⁸ Bl. 136^r–184^f, hrsg. von *Zeumer*, *Formulae* 4–25; dazu *ders.*, aaO. 1–3; *Bergmann*, *Formulae*; *ders.*, *Verlorene*; *Liebs*, *Gallien* 191–96; *Rio*, *Legal Practice* 67–80; *Liebs*, *Rio* 796 f.

⁹ Bl. 180^r Z. 7–182^r Z. 2.

¹⁰ Bl. 182^r Z. 2.

passt zu Theuderich III., 675 bis 690 König zunächst von Neustrien und später Gesamtherrscher, aber schon 673 proklamiert; 662 bis 673 regierte in Austrasien Childerich II. und von da an das Gesamtreich bis zu seiner Ermordung 675 durch seinen älteren Bruder, eben Theuderich III., der deshalb schon vorher an erster Stelle zu nennen war, zumindest von seinen Parteigängern in Neustrien, wozu Angers damals gehörte. Wenn man *childorico* zu *childeberto* emendiert,¹¹ würde es auch zu Theuderich II. passen, 596 bis 613 König von Frankoburgund; mit ihm gelangte man ins Jahr 597/98 n. Chr. Aber gehörte Angers zu seinem Machtbereich? 575 bis 596 herrschte in Austrasien Childebert II., der Vater und Erblasser Theuderichs II., ab 592 auch in Burgund; Childebert müsste also an erster Stelle rangieren. Für 675 spricht außerdem das soeben zitierte Jahr 5880 seit Erschaffung der Welt. Vorher¹² hieß es, Christus sei im Jahr 5229 gestorben; und wenn er 24 Jahre alt wurde, eine damals gut denkbare Annahme, wurde er 5205 geboren, plus 675 ergibt 5880. Unmittelbar bedeutsam ist das für die Datierung nicht dieser Handschrift, aber der Entstehung der Formelsammlung, genauer: ihres Nachtrags,¹³ der also nach 675 n. Chr. hinzugefügt wurde; die Unterbrechung der Formelsammlung durch die Zeitrechnung geht gewiss nicht erst auf diese Handschrift zurück, sondern wird aus der Zeit vor Ergänzung um den Nachtrag stammen.

Die Handschrift ist bis auf das erste Blatt vollständig erhalten. Die Pergamentblätter sind von unterschiedlicher Qualität, manche sehr dünn, andere fest. Manche haben Löcher und manchmal fehlen Ecken; dann enthält die betreffende Seite weniger Text. Aufwendige Initialen finden sich erst im letzten Drittel der Handschrift von der 15. Lage (P) an,¹⁴ wo die Epitome fast schon endet. Die einzelnen Lagen zu je acht Blättern mit regulär je 20 Zeilen sind durch Kustoden am unteren Blattrand markiert, bis zur vierten Lage (D) am Anfang und am Ende und ab der fünften bis zur 18. (E bis S) nur am Ende;¹⁵ auf der 19. bis zur letzten, der 24. mit nur zwei Blättern, fehlen Kustoden ganz. Von der dritten (C) bis zur 16. Lage (Q)¹⁶ hat jede Seite mit wenigen Ausnahmen einen Seitentitel, der das darunter exzerpierte Werk innerhalb des Breviars und meist auch das

¹¹ So *Bergmann*, *Formulae* 4; ausführlicher *ders.*, *Verlorene* 7–15, gegen unter anderen *Zeumer*, *Formulae* 2f. Zu den Regierungsjahren der Merowinger etwa *Ewig*, *Merowinger passim*, bes. 50–52, 161 f., 179 f.

¹² Bl. 181^v Z. 16–18.

¹³ *Bergmann*, aaOO.

¹⁴ So Bl. 112^v, 115^v, 118^r, 120^r, 120^v, 121^r, 122^v, 124^r, 125^v, 128^v, 129^r, 132^v, 133^r, 134^v, 137^v, 141^r, 141^v, 143^r, 146^v, 148^v, 149^v, 157^v, 159^v, 160^v, 165^v, 168^r, 168^v, 169^r, 179^v, 180^v, 181^v.

¹⁵ Nämlich auf Bl. 8^r, 16^r und 24^r Anfangs- sowie 7^v, 15^v, 23^v, 31^v, 39^v, 47^v, 55^v, 63^v, 71^v, 79^v, 87^v, 95^v, 103^v, 111^v, 119^v, 127^v, 135^v, und 143^v Endkustoden, alle Lagen also zu je acht Blättern, nur die erste danach zu sieben und ohne Anfangskustoden; von der 19. bis zur 24. (die letzte besteht als einzige nur aus zwei Blättern) fehlen Kustoden ganz.

¹⁶ Bl. 16^v bis Bl. 127^v.

Buch des Werks angibt. Die Kustoden ergeben, dass nur das erste Blatt abhandengekommen ist;¹⁷ vermutlich gab es den Inhalt der Handschrift an. Später,¹⁸ wohl im 13. Jh. trug jemand auf der Vorderseite des heutigen ersten Blatts als Seitentitel *de iure et legibus* nach.¹⁹ Am Ende des oberen Drittels dieses Blatts gab in den 1470er Jahren Laurentius Aicher, der Bibliothekar des Klosters St. Emmeran in Regensburg, wo die Handschrift inzwischen sich befand, den Hauptinhalt auf zwei Zeilen an: *Codex Theodosianus . – – a . / Formulae Andegavenses . – – b*. Wohl deutlich früher wurde die nach Abschluss des Titelverzeichnisses freie untere Hälfte von Blatt 14^r durch einen Text aus dem Breviar aufgefüllt, den E übergangen hat.²⁰ Dagegen gehört der Text auf den folgenden beiden Seiten,²¹ der römische Verwandtschaftsbezeichnungen erläutert, zum ursprünglichen Bestand der Handschrift, nur nicht auch der Epitome. Wie Wolfgang Kaiser entdeckt hat, handelt es sich um einen Auszug aus Aelius Gallus, *De verborum quae ad ius pertinent significatione libri II*.²²

Aicher versah den Codex auch mit dem jetzigen Ledereinband, prägte auf den Deckeln Ornamente ein, ließ je fünf rautenförmige Buckelbeschläge und eine Schließe anbringen. Damals wird die Handschrift auch ihren heutigen Schnitt erhalten haben.

II. Qualität und Alter der Sammlung²³

Von der Anlage des Codex her könnten wir es hier mit dem Original einer Sammlung zu tun haben.²⁴ Das Titelverzeichnis beginnt fol. 1^v mit *INCIPIT CAPITULACIO THEUDOS LIBER I* und endet fol. 14^r nach 9 Zeilen mit den Worten *EXPLICIT AD INTEGRUM SCINTILLA DE LIBRO LEGUM*; der Rest der Seite blieb frei und wurde zu einem späteren Nachtrag genutzt.²⁵ Alsdann folgt ein ‚Stemma Cognationum‘ (foll. 14^v–15^r), das in dem vorausgehenden Verzeichnis nicht enthalten ist und insofern einen Fremdkörper darstellt. Auf der letzten Zeile von fol. 15^r steht: *THEUDOSI LIBER PRIMUM*. Fol. 15^v beginnt mit *I INCIPIT DE CONSTITUCIONIBUS PRINCIPUM ET EDICTIS*. Insofern legt sich der Eindruck nahe, dass das vorgestellte Stück

¹⁷ Hausmann, Fulda 104, beachtet die Kustoden nicht und hat das nicht bemerkt.

¹⁸ Spuren einer Benutzung der Handschrift und ihrer Vorlage(n) sind in der abschließenden Zusammenfassung (dort unter IV.) festgehalten.

¹⁹ Hausmann, Fulda 105 unten; auf derselben Seite oben mit der Inhaltsangabe des Laurentius weiter unten verwechselt, auch unrichtig *iure* geschrieben.

²⁰ LRV IT 9,1,3.

²¹ Bl. 14^v–15 Z. 18, zusammen 37 Zeilen.

²² Kaiser, Auszug.

²³ Dieser Abschnitt stammt bis auf die letzten beiden Absätze von Gerhard Schmitz, dem ich dafür herzlich danke.

²⁴ Conrat, Geschichte 222, schloss das nicht aus; ebenso wenig Liebs, Gallien 113; Coma Fort, Theodosianus 337 f.

²⁵ Hausmann, Fulda 106.